

GZ: BMASGK-439.004/0007-VI/B/IAR/2018
zur Veröffentlichung bestimmt!

Betreff: Weiteranwendung des Übergangsarrangements zur Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit für die Republik Kroatien in der dritten Phase (1.7.2018-30.6.2020); begründete Notifikation an die Europäische Kommission)

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der Vertrag von Brüssel vom 5. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. Nr. L 112 vom 24.04.2012, S. 6) räumt den EU-27-Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsangehörige für eine maximale Dauer von sieben Jahren unter bestimmten Voraussetzungen zu beschränken. Österreich und Deutschland haben sich zusätzlich in bestimmten Dienstleistungssektoren ein Übergangsarrangement zur Einschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen für entsandte kroatische Arbeitskräfte ausbedungen.

Nach Ablauf von sieben Jahren ab dem Beitritt (somit ab 1. Juli 2020) gilt für kroatische Staatsangehörige jedenfalls volle Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit.

Für die Übergangsfrist gilt das Drei-Phasen-Modell (2+3+2). Nach Ablauf der zweiten Phase können die Mitgliedstaaten die Übergangsregelungen im Fall schwerwiegender Störungen ihres Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen für längstens weitere zwei Jahre beibehalten, wenn sie dies der Europäischen Kommission (EK) rechtzeitig vor Ablauf der zweiten Phase (somit bis 30. Juni 2018) begründet mitteilen.

Gesetzliche Änderungen sind für die Beibehaltung des Übergangsregimes nicht erforderlich. § 32a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist bereits so konzipiert, dass die siebenjährige Frist voll ausgeschöpft werden kann.

Österreich hat – wie die Niederlande, Malta, Slowenien und das Vereinigte Königreich – die Übergangsregelungen für kroatische Arbeitskräfte in der ersten und zweiten Phase in Anspruch genommen und seine nationalen Regelungen für den Arbeitsmarktzugang und für die Entsendung von Arbeitskräften aus Kroatien bis dato weiter angewendet.

In dieser Zeit war aber der österreichische Arbeitsmarkt für kroatische Staatsangehörige keineswegs geschlossen. Vielmehr wurden die Übergangsregelungen – wie schon bei den EU-8- und EU-2-Mitgliedstaaten – konsequent genutzt, um den Arbeitsmarktzugang kroatischer Arbeitskräfte durch sektorale und berufsspezifische Liberalisierungsmaßnahmen zu fördern und bedarfsgerecht zu steuern. In Bereichen mit zusätzlichem Arbeitskräftebedarf wurde die Zulassung erleichtert (Fachkräfte in 67 Berufen, Pflegekräfte, hochqualifizierte Schlüsselkräfte) und in Sektoren mit ausreichend verfügbaren Arbeitskräften weiterhin kontrolliert (unqualifizierte Tätigkeiten, Niedriglohnsektoren).

Durch diese arbeitsmarktkonforme Zulassungspraxis konnte weitestgehend sichergestellt werden, dass die neu zugelassenen Arbeitskräfte zu ordnungsgemäßen Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden und Schutzinteressen der am Arbeitsmarkt integrierten inländischen und ausländischen Arbeitskräfte gewahrt bleiben.

Österreich hat unter allen EU-Mitgliedstaaten einen der höchsten Ausländeranteile an der Wohnbevölkerung. Anfang Jänner 2018 lebten in Österreich 1.395.880 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, das entspricht einem Ausländeranteil von über 15,8% an der Wohnbevölkerung. Der Wanderungssaldo (Zuzüge aus dem Ausland minus Wegzüge ins Ausland) erreichte in den Jahren 2013 bis 2017 historische Höchststände: 2013: +54.728 Personen, 2014: +72.324, 2015: +113.067, 2016: +64.676. Für 2017 liegt der Wert bei +44.630. Die Netto-Zuwanderung aus Kroatien hat nach dem EU-Beitritt des Landes im Juli 2013 sprunghaft zugenommen. Mit 4.022 Personen im Jahre 2014 hat sich die Zahl gegenüber 2012 auf das Zehnfache erhöht. Im 1. Jänner 2018 lebten bereits 76.682 Personen mit kroatischer Staatsangehörigkeit in Österreich, somit um ca. 18.000 Personen oder knapp ein Drittel mehr als Anfang 2013.

Zwischen 2009 und 2017 ist die Anzahl an unselbständig beschäftigten Kroatinnen und Kroaten in Österreich von 15.194 auf 28.054, somit um 84,6% angestiegen. Besonders stark war der Zugang seit dem EU-Beitritt des Landes (2013) mit einem Anstieg von 1.389 auf 5.114 Personen. Die branchenmäßige Konzentration ausländischer Arbeitskräfte auf wenige, von höherem Arbeitslosigkeitsrisiko betroffenen Sektoren wie Bau, Gastronomie, Handel, sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen ist bei Beschäftigten aus Kroatien mit 71,6% sogar noch stärker ausgeprägt als im Durchschnitt aller ausländischen Beschäftigten. Dazu kommt,

dass 60,6 % der arbeitslos vorgemerkten Kroatinnen und Kroaten lediglich über einen Pflichtschulabschluss verfügen, während dies bei Inländerinnen und Inländern nur bei einem Drittel (37,8%) der Fall ist.

Der Wanderungsprognose des WIIW zufolge würde sich die Zahl kroatische Staatsangehöriger am österreichischen Arbeitsmarkt bei völliger Freizügigkeit ab Juli 2018 bis 2023 von 76.690 auf 114.743 erhöhen, bei einer um zwei Jahre späteren Öffnung des heimischen Arbeitsmarktes (Juli 2020) würde diese Zahl mit 103.811 Personen um 11.000 geringer ausfallen.

Das WIFO prognostiziert für das 2. Halbjahr 2018 ein allmähliches Nachlassen der internationalen Konjunktur und damit auch des österreichischen Wirtschaftswachstums von +3,2 % auf +2,2% im Jahre 2019. Trotz weiterer Verringerung der Arbeitslosenquote nach nationaler Berechnungsmethode von 7,7% auf 7,3% im nächsten Jahr liegt diese immer noch rund 1,5 Prozentpunkte über dem Wert vor der Wirtschaftskrise 2008.

Die prognostizierte Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung sowie der erwartete weitere Zuwanderungsdruck lässt es geboten erscheinen, die Übergangsfristen für Kroatien voll auszuschöpfen und bis 30. Juni 2020 Steuerungsmechanismen durch nationale Zugangsregelungen beizubehalten. Dabei sollen jedoch die schon für die EU-8-Mitgliedstaaten gesetzten und auch für die EU-2-Bürgerinnen und Bürger sowie Kroatinnen und Kroaten angewendeten Liberalisierungsmaßnahmen unverändert beibehalten werden.

Die Erfahrungen mit den Übergangsregimen für die EU-8 und EU-2 zeigen, dass sich die volle Ausschöpfung der Übergangsfrist mit einer kontrollierten Zulassung und arbeitsmarkt- und integrationspolitisch vertretbaren Liberalisierungsmaßnahmen bewährt hat. Der Arbeitsmarkt konnte auf diese Weise gut auf die vollständige Öffnung vorbereitet und ernsthafte Störungen des Arbeitsmarktes vermieden werden, ohne dass gleichzeitig Arbeitsmarktanpassungen verzögert oder Schwarzarbeit gefördert worden wären.

Ich beabsichtige daher, der EK rechtzeitig vor dem 30. Juni 2018 begründet mitzuteilen, dass Österreich seine nationalen Regelungen für den Zugang von kroatischen Staatsangehörigen zum österreichischen Arbeitsmarkt sowie für die Entsendung dieser Staatsangehörigen in das österreichische Hoheitsgebiet nach Maßgabe des Übergangsarrangements bis 30. Juni 2020 weiter anwenden wird. Auf die entsprechende Notifikation samt Begründung (Anlage) wird verwiesen.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres, dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien und dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, dass Österreich die Übergangsregelungen des Vertrags von Brüssel über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit bis zum 30. Juni 2020 beibehält, und
2. mich ermächtigen, der Europäischen Kommission vor dem 30. Juni 2018 die laut Beitrittsvertrag vorgesehene begründete Notifikation über die Verlängerung der Übergangsregelungen für den Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie für den Bereich der Dienstleistungsfreiheit zu übermitteln.

Wien, am 18. Juni 2018

Mag.^a Beate Hartinger-Klein